

# **Satzung**

## **der Stadt Springe über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB**

Auf Grund des § 135 c BauGB i. d. F. der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.8.1997 (BGBl. I. S. 2141) und der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 27.05.1999 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

1. Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 (1 a) BauGB zugeordnet sind.
2. Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Springe aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
3. Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB.

### **§ 3**

#### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4**

#### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 (1 a) BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 (2) BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

Grundstück i.S. dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

### **§ 5**

#### **Erstattungspflichtige**

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides im Grundbuch als Eigentümerin oder Eigentümer eingetragen ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümerinnen oder Wohnungs- oder Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

### **§ 6**

#### **Entstehung der Erstattungspflicht**

1. Die Erstattungspflicht entsteht mit Beendigung der erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme.
2. Die unter (1) genannten Maßnahmen sind beendet, wenn die erforderlichen im Bebauungsplan festgesetzten Arbeiten fertig gestellt sind.

Die bei der Vergabe an Dritte schon abgerechneten, jedoch noch durchzuführenden Pflegearbeiten müssen noch nicht beendet sein.

## **§ 7 Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt Springe kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

## **§ 8 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

## **§ 9 Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Springe über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz vom 15.12.1994 außer Kraft.

31832 Springe, den 4.06.1999

**gez. Dr. Schwieger  
Bürgermeister**

**gez. Hons  
Stadtdirektor**

**Anlage**  
**zu § 2 (3) der Satzung der Stadt Springe über die Erhebung**  
**von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c**  
**BauGB**

**Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs-**  
**und Ersatzmaßnahmen**

- 1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**
- 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen**
  - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
  - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18
  - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
- 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln**
  - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
  - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 14/16, Bäumen II. Ordnung als zweimal verpflanzte Heister 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
  - Je 100 qm je 2 Bäume I. Ordnung, 3 Bäume II. Ordnung (als Heister) und 45 Sträucher
  - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **1.3 Anlage standortgerechter Wälder**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5-jährig, Höhe 80 - 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### **1.4 Schaffung von Streuobstwiesen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen alter regionaltypischer Sorten und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung, möglichst autochthones Saatgut
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### **1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## **2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

### **2.1 Herstellung von Stillgewässern**

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggfs. Abdichtung des Untergrundes mit Ton

- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern**

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen sowie Sohlabstürzen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **3. Begrünung von baulichen Anlagen**

### **3.1 Fassadenbegrünung**

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze mit mindestens 2 – 3 Trieben und Topfbällen je 2 lfm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **3.2 Dachbegrünung**

- Intensivbegrünung von Flachdächern mit Rasen, Stauden, Sträuchern und Bäumen
- einfache Intensivbegrünung von Flachdächern und Dächern mit bis zu 15° Neigung mit Gräsern, Stauden und Sträuchern
- Extensivbegrünung von Flachdächern und Dächern mit bis zu 15 ° Neigung (Moos-Sedum-, Sedum-Moos-Kraut-, Sedum-Gras-Kraut- oder Gras-Kraut-Begrünung)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

#### **4.1 Entsiegelung befestigter Flächen**

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### **4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

- Schaffung von Gräben, Mulden und Rigolen zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **5. Maßnahmen zur Extensivierung**

#### **5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache**

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### **5.2 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Ruderalflur**

- ggfs. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### **5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**

- Bodenvorbereitung, ggfs. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### **5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungseinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Die vorstehende Satzung wurde am 21.07.1999 in der Neuen Deister – Zeitung und der Aktuellen Woche veröffentlicht.